

Satzung des

„Fördervereins der Grundschule Welzbachtal e. V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt ab dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bingen/ Rhein den Namen „*Förderverein der Grundschule Welzbachtal e. V.*“
2. Der Sitz des Vereins ist in Appenheim.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Auftrag der Schule im Sinne des § 1 des Schulgesetzes vom 10. Januar 1996, in welchem das Recht des Einzelnen auf Ausbildung seiner Anlagen und Fähigkeiten zugrunde gelegt wird, zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Unterstützung auch derjenigen Schulveranstaltungen, die der Gemeinschaft und der Zusammengehörigkeit der am Schulleben beteiligten Schüler, Eltern und Lehrer dienlich sind, sowie durch die materielle Förderung der Ausstattung und Einrichtung der Schule, der Verbesserung und Ergänzung von schulischen Hilfsmitteln und der Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Belange.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsausgaben verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Fördervereins können Schüler, ehemalige Schüler, Eltern zukünftiger, derzeitiger oder ehemaliger Schüler, ehemalige und amtierende Lehrerinnen und Lehrer, sowie natürliche und juristische Personen werden, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben und die unter § 2 genannten Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nach erfolgter Aufnahme ist dem neuen Mitglied eine Kopie der aktuell gültigen Vereinssatzung auszuhändigen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten, zulässig.
5. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Dafür ist die einfache Mehrheit erforderlich. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Geschieht dies, ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen bis zur endgültigen Entscheidung im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückfordern.
7. Jedes Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen teilzunehmen.
8. Jedes Mitglied soll sich für die Ziele des Fördervereins einsetzen. Die Inhaber der Vorstandsämter sind verpflichtet, ihre Aufgabe politisch unabhängig, unparteilich, uneigennützig und nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.
9. Das Recht eines Mitglieds ruht, wenn der Beitrag länger als sechs Monate nicht entrichtet wurde.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Außerdem können Spenden geleistet werden.
3. Bescheinigungen über Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag über die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim ausgestellt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der zweiten Jahreshälfte, statt. Alle stimmberechtigten Mitglieder werden durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingeladen. Die Bekanntgabe muss mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder (schriftlich, unter Angabe des Zwecks) dies beantragen oder die Mehrheit des Vorstands dies im Vereinsinteresse für erforderlich hält.
4. Anträge auf der Tagesordnung sind mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin bei dem/ der Vorsitzenden oder bei dessen Stellvertreter/ Stellvertreterin schriftlich einzureichen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer (zwei Kassenprüfer, die für die Zeitdauer von zwei Jahren gewählt werden und nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen)
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichts
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende wichtige Angelegenheiten des Vereins
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/ der Vorsitzenden
 - b. dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - d. dem Kassenführer/ der Kassenführerin
 - e. dem Beisitzer/ der Beisitzerin
 - f. dem Vertreter/ der Vertreterin des Schulelternbeirats (unter Beachtung von § 9 Abs. 3)
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Nicht gewählt wird der Vertreter des Schulelternbeirats, der dem Vorstand kraft Amtes angehört. Der Vertreter des Schulelternbeirats wird vom Schulelternbeirat bestimmt. Der Vertreter des Schulelternbeirats hat nur dann einen Sitz im Vorstand, wenn nicht bereits

zwei Mitglieder des Schulelternbeirats mit anderen Aufgaben in den Vorstand gewählt wurden.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/ die Vorsitzende(n) und den/ die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
6. Um die Zusammenarbeit mit der Schule zu fördern, wird der Schulleiter/ die Schulleiterin der Grundschule Welzbachtal oder dessen/ deren Vertreter/ in zu allen Sitzungen eingeladen und hat eine beratende Funktion.
7. Bei der Besetzung der Vorstandsfunktionen soll darauf geachtet werden, dass Mitglieder aus allen drei Welzbachgemeinden im Vorstand vertreten sind.
8. Der Schulelternbeirat sollte sich aktiv am Geschehen des Fördervereins beteiligen und im Vorstand mitarbeiten.
9. Der Vorstand hat das Recht dauerhaft oder zeitlich begrenzt für bestimmte Maßnahmen und Projekte Mitglieder oder Nichtmitglieder in den Vorstand zu berufen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. In seinem Wirkungskreis fallen unter anderem folgende Angelegenheiten:
 - a. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. die Bestimmung darüber, ob und in welchem Umfang Schulveranstaltungen, Anschaffungen und sonstige Aktivitäten der in § 2 genannten Art gefördert werden
 - d. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. der Ausschluss bzw. die Nichtaufnahme von Vereinsmitgliedern
 - f. die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge

§ 11 Verfahrensordnung

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der/ die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit hat der/ die Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und Zeit, Ort und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu bestimmen. Dabei ist er an Form und Frist nicht mehr gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen ist und zur Sitzung mindestens 24 Stunden vorher eingeladen wird.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
3. Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder Geheimabstimmung verlangt.

5. Wahlen des Vorstands sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Die Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreterin/ des Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem/ der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen.
7. Als Rechnungsprüfer/in kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Grundschule Welzbachtal, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Satzung

Die Satzung ersetzt die Satzung vom 15.09.1997 und tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.